

Drucksache Nr.: 021/2021

Dezernat II

Federführend: Abteilung
Kinderbetreuung

Anlagen:

Az.: 400-be-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Rettungsschirm für die Fördervereine der Betreuenden Grundschulen zur Abmilderung der Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt den Fördervereinen der Betreuenden Grundschulen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auch für das Jahr 2021 finanzielle Unterstützung als „Rettungsschirm BGS“ in Höhe von 265.000 € entsprechend der in der Begründung dargestellten Kriterien zur Verfügung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen eines Haushaltsnachtrags bereitgestellt. Derzeit ist die Finanzierung über den Deckungsring „115-Jugend“ sichergestellt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden ab dem 16.12.2020 die Schulen für den Regelbetrieb wieder geschlossen. Für Kinder, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich war, wurde auch beim 2. Lockdown eine Notbetreuung eingerichtet.

Mit der Schließung der Schulen wurde auch der reguläre Betrieb der Nachmittagsbetreuungen der Fördervereine eingestellt. Auch hier wurde eine Notbetreuung eingerichtet, die von Eltern jedoch nur in einem sehr geringen Umfang oder gar nicht in Anspruch genommen wird. Mit der Öffnung der Schulen steigen die Betreuungszahlen zwar wieder leicht an, aber die Präsenzpflcht wird anfangs aufgehoben und so bleibt es bei den Betreuenden Grundschulen vorerst bei einem eingeschränkten Betrieb im Rahmen einer Notfallbetreuung. Unabhängig davon bleiben die Betreuungskapazitäten der Nachmittagsbetreuung aufgrund hygienerechtlicher Vorgaben und der individuellen räumlichen Gegebenheiten wohl bis auf weiteres sehr stark eingeschränkt, auch wenn es in den Schulen wieder Präsenzpflcht geben wird.

Aufgrund der nicht erbrachten Betreuungsleistungen haben die Fördervereine auch unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen keinen Entgeltanspruch gegenüber den sorgeberechtigten Eltern aus den Betreuungsverträgen. Durch den Wegfall der

Elternbeiträge ist den Fördervereinen ein Großteil ihrer Finanzierung weggebrochen. Zeitgleich laufen die Fixausgaben (z.B. Versicherungsbeiträge) sowie auch die Personalkosten fast unvermindert weiter.

Das Betreuungspersonal ist überwiegend auf geringfügiger Beschäftigungsbasis angestellt, weshalb die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes in aller Regel entfällt. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen wurde eine einvernehmliche Lösung mit den Mitarbeitenden in analoger Anwendung der Regelungen des Kurzarbeitergeldes gesucht. Personal in versicherungspflichtiger Beschäftigung wurden -wenn möglich- in Kurzarbeitergeld übergeleitet.

Durch die aktuelle Situation drohen die Betreuenden Grundschulen in eine erhebliche finanzielle Schieflage zu geraten. Die Nachmittagsbetreuung der Fördervereine im Ehrenamt ist eine wichtige Säule in der Neustadter Kinderbetreuung und verdient besondere Unterstützung. Mit mittlerweile rund 800 Betreuungsplätzen übertrifft diese Betreuungsform bei weitem das Angebot, welches über die Horte abgebildet werden kann.

Nicht zuletzt aufgrund des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder hat die Stadt ein großes Interesse am Bestand der Betreuenden Grundschulen. Es ist daher geboten, dem finanziellen Verlust der Vereine durch die Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, um den Fortbestand dieser Organisationsformen der Kinderbetreuung zu sichern. Der Erhalt der Personalstruktur ist ein wichtiges Anliegen.

Zur finanziellen Unterstützung der Fördervereine wird ein „Rettungsschirm-BGS“ eingerichtet, der überwiegend die Personalkosten der Betreuungskräfte abdecken soll. Hierzu sind folgende Kriterien festgelegt:

- Der Rettungsschirm greift ab Januar 2021 und gilt in der ersten Stufe zunächst bis zu den Osterferien Ende März 2021.
- Die Stadt unterstützt die BGS bei den Personalkosten in Form einer freiwilligen Leistung in analoger Anwendung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld und finanziert 67 Prozent der Nettolöhne. Dies unabhängig davon, ob es sich um versicherungspflichtiges oder geringfügiges beschäftigtes Personal handelt.
- Von den Förderungen ausgeschlossen sind die sog. Verwaltungskräfte, die (weiterhin) über den Verwaltungskostenzuschuss finanziert und über einen gesonderten Verwendungsnachweis abgerechnet werden.
- Die Abrechnung der Förderleistungen erfolgt im Nachgang über einen eigenen Verwendungsnachweis wie bereits in den Monaten Mai bis Dezember 2020.
- Beitragseinnahmen aus der Notbetreuung, freiwillig geleistete Beitragseinnahmen sowie sonstige Zuschüsseleistungen und Spenden, die über den durch die Fördervereine zu leistenden Personalkostenanteil hinausgehen und nicht für andere Zwecke gebunden sind, sind auf die Leistungen aus dem Rettungsschirm anzurechnen.
- Eine Verlängerung des Rettungsschirms nach den Osterferien ist abhängig von der weiteren Öffnung der Schulbetreuung. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Krise ist aufgrund der steigenden Betreuungszahlen zumindest wieder von einem eingeschränkten Regelbetrieb und somit sukzessive von einem geringeren Unterstützungsbedarf auszugehen.
- Sollten weitere Finanzierungslücken oder Liquiditätsengpässe entstehen, ist dies im Einzelfall abzustimmen und zu belegen

Für den Rettungsschirm im Kalenderjahr 2021 ist von folgendem prognostizierten Finanzierungsbedarf auszugehen:

Monat	Prognostizierte Personalkosten unter Berücksichtigung etwaiger Beitragsleistungen	Leistungen Rettungsschirm (67% der Nettopersonalkosten; gerundet)
Januar 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
Februar 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
März 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
April 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
Mai 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
Juni 2021	46.000,00 €	31.000,00 €
Juli 2021	23.000,00 €	16.000,00 €
August 2021	23.000,00 €	16.000,00 €
September 2021	20.000,00 €	14.000,00 €
Oktober 2021	20.000,00 €	14.000,00 €
November 2021	15.000,00 €	11.000,00 €
Dezember 2021	10.000,00 €	7.000,00 €
Gesamt:	387.000,00 €	264.000,00 €

Im Finanzhaushalt der Stadt sind im Teilhaushalt 6 Mittel für Zuschüsse an die Betreuenden Grundschulen eingestellt. Da die Produktansätze bereits gebunden sind, können zusätzliche Ausgaben über den gebildeten Deckungsring „115-Jugend“ sichergestellt werden. Die aufgrund der Finanzierungsvereinbarung erforderlichen Haushaltsmittel müssten daher im Rahmen eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2021 bereitgestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 18.01.2021

Oberbürgermeister